

<b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Ausbau Eckartsberger Straße in Zittau</b> (von KP Oststraße bis KP Kleiststraße)	Datum: <b>06.06.2023</b>
--	--------------------------

Übersicht			
Ifd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Datum	Anzahl Seiten <small>(inkl. Anlagen / E-Mail)</small>
1	Stadtwerke Zittau GmbH Friedensstraße 17, 02763 Zittau	17.05.2023	10
2	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Südwestpark 15, 90449 Nürnberg	16.05.2023	7
3	Polizeidirektion Görlitz Conrad-Schiedt-Straße 2, 02826 Görlitz	30.05.2023	2
4	Landratsamt Görlitz Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz	17.05.2023	6
5	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik NL Ost Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen	28.04.2023	7
6	SachsenNetze HS.HD GmbH, Region Görlitz Gottlieb-Daimler-Straße 15, 02828 Görlitz	08.05.2023	16
7	Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen Käthe-Kollwitz-Str. 17, 02625 Bautzen	17.05.2023	1
8	Stadtverwaltung Zittau Markt 1, 02763 Zittau	22.05.2023	5
8a	Stadtverwaltung Zittau - Referat Bauaufsicht (Kampfmittel) Markt 1, 02763 Zittau	02.05.2023	2
9	SOWAG mbH (AZV Untere Mandau) Äußere Weberstraße 43, 02763 Zittau	25.04.2023	3
10	Sächsisches Oberbergamt Kirchgasse 11, 09599 Freiberg	25.05.2023	3

<b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Ausbau Eckartsberger Straße in Zittau</b> (von KP Oststraße bis KP Kleiststraße)	Datum: <b>06.06.2023</b>
--	--------------------------

**Zusammenfassung und Bewertung**

Der Hinweis bzw. die Forderung wurde bereits berücksichtigt oder kann in den nachfolgenden Planungen ohne Erzeugung von Nachteilen an anderer Stelle umgesetzt werden.
Es muss geprüft werden, ob die Forderung erfüllt werden kann. Eventuell widersprechen sich die Ansichten mehrerer TöB oder durch die Umsetzung entstehen Nachteile an anderer Stelle. Eine Abwägung ist erforderlich.
Der Hinweis bzw. die Forderung kann nicht berücksichtigt werden bzw. widerspricht der üblichen Auslegung der Vorschriften und Regelwerke.

**Träger öffentlicher Belange**

Hinweis / Forderung	Umsetzung
<b>1 Stadtwerke Zittau GmbH</b>	
1.1) Verweis auf vorangegangene Stellungnahmen und Absprachen (Protokoll 01_Medien), sowie Mitverlegung Strom, Gas, Trinkwasser und Fernmelde	Die Berücksichtigung erfolgt unter der Maßgabe einer regelmäßigen Abstimmung während der Planung. Es wird eine kontinuierliche Kommunikation zwischen den beteiligten Parteien aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte und Anforderungen berücksichtigt werden.
1.2) Verlegung von Fernwärmeleitungen ist seitens SWZ nicht angedacht (siehe auch Bürgerbeteiligung 1.1)	Die Verlegung von Fernwärmeleitungen wurde erneut geprüft, wie auch in der Bürgerbeteiligung 1.1 erwähnt. Die weiteren Abstimmungen und Diskussionen zu diesem Thema ergaben keine Änderung. Es wurde abschließend festgelegt, dass keine Mitverlegung von Fernwärme stattfindet.
1.3) Geringfügige Planungsänderungen bei den Elt-Versorgungsanlagen (zwei weitere Hausanschlüsse)	Die Planungsänderungen werden berücksichtigt und fließen in die aktuelle Planung für die Tiefbauleistungen – SWZ mit ein.
1.4) Berücksichtigung der Belange der SWZ-Versorgungsmedien bei der Planung der Regelquerschnitte	Die Belange der Stadtwerke Zittau GmbH bei der Planung der Regelquerschnitte, einschließlich der Höhenlage und ähnlicher Aspekte, müssen noch geprüft werden. Derzeit laufen Abstimmungen, um sicherzustellen, dass alle relevanten Anforderungen berücksichtigt werden.
<b>2 Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b>	
2.1) Telekommunikationsanlagen vorhanden (Anlagen schützen bzw. sichern, nicht überbauen und vorh. Überdeckungen nicht verringern)	Der Schutz und die Sicherung der Telekommunikationsanlagen, ohne sie zu überbauen oder bestehende Überdeckungen zu verringern, werden bei der Planung berücksichtigt. Es wird darauf geachtet, dass die Telekommunikationsinfrastruktur nicht beeinträchtigt wird und dass ihre Funktionalität erhalten bleiben.
2.2) Notwendige Umverlegung oder Baufeldfreimachung drei Monate vor Baubeginn veranlassen	Sobald festgestellt wird, dass solche Maßnahmen erforderlich sind, werden alle betroffenen Parteien frühzeitig informiert.

<p><b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Ausbau Eckartsberger Straße in Zittau</b> (von KP Oststraße bis KP Kleiststraße)</p>	<p>Datum: <b>06.06.2023</b></p>
--	---------------------------------

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Hinweis / Forderung</b>	<b>Umsetzung</b>
<p>2.3) Kosten für Umverlegungen sind nach § 150 BauGB zu erstatten</p>	<p>Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Sanierungsgebiet gemäß § 150 des Baugesetzbuches (BauGB). Eine Kostenerstattung ist somit nicht erforderlich (§ 130 TKG).</p>
<p><b>3 Polizeidirektion Görlitz</b></p>	
<p>3.1) Gebiet ist bisher nicht als unfallauffällig in Erscheinung getreten; Einzelne registrierte Verkehrsunfälle entsprechen dem typischen Lagebild</p>	<p>In diesem Fall wird keine weitere Berücksichtigung der genannten Informationen oder Anforderungen erforderlich, da es sich lediglich um eine Information handelt und keine entsprechende Forderung oder Maßnahme damit verbunden ist.</p>
<p>3.2) Der Erweiterung des Zonenbereiches wird ausdrücklich zugestimmt. Besondere Fußgänger-Querungshilfen und gesonderte Radfahrerführungen sind in geschwindigkeitsreduzierten Zonen entbehrlich.</p>	<p>Siehe Punkt 3.1)  Gemäß den geltenden Normen und Regelwerken sind jedoch barrierefreie Überquerungsstellen für Fußgänger vorgesehen (ohne Querungshilfen wie Mittelinseln, Fußgängerüberwege (FGÜ) oder Zebrastreifen).</p>
<p><b>4 Landkreis Görlitz</b></p>	
<p><u>Allgemein</u></p>	
<p>4.1) Bei Verkehrsraumeinschränkungen ist die ordnungsgemäße Abfallentsorgung mit dem zuständigen Abfallentsorgungsunternehmen zu organisieren. Zudem sind die Rettungskräfte rechtzeitig zu informieren</p>	<p>Die Allgemeinen Hinweise wurden sorgfältig geprüft und werden bei der weiteren Planung und der Bauausführung umfassend berücksichtigt.</p>
<p>4.2) Die Sicherungspflicht für Vermessungs- und Grenzmarken nach § 6 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) ist zu beachten</p>	
<p>4.3) Vorsicht bei Erdarbeiten (Fremdkörper, Kriegsgerät und sonstige Funde möglich) → Verweis auf Sächsische Kampfmittelverordnung</p>	

<p><b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Ausbau Eckartsberger Straße in Zittau</b> (von KP Oststraße bis KP Kleiststraße)</p>	<p>Datum: <b>06.06.2023</b></p>
--	---------------------------------

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Hinweis / Forderung</b>	<b>Umsetzung</b>
<u>Naturschutz</u>	
<p>4.4) Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die landschaftspflegerischen Maßnahmen (BB Punkt 6.4) plangetreu umgesetzt werden. <i>(Für alle Ersatzpflanzungen sind ausschließlich heimische, standortgerechte Strauch- und Baumarten zu verwenden.)</i></p>	<p>Der Hinweis bezüglich der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird vollständig berücksichtigt. Es wird darauf geachtet, dass alle geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß den vorgesehenen Plänen und Vorgaben umgesetzt werden.</p>
<u>Wasser</u>	
<p>4.5) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die örtliche Misch- / Regenwasserkanalisation bedarf der Prüfung, Abstimmung und Zustimmung des Kanalnetzbetreibers</p>	<p>Die Einleitung von Niederschlagswasser in die örtliche Misch- / Regenwasserkanalisation wurde bereits sorgfältig geprüft und abgestimmt. Der Kanalnetzbetreiber – hier die Stadt selbst – hat die Einleitung des Niederschlagswassers nicht versagt (siehe Punkt 8.8). Einer Einleitung steht somit nichts im Wege.</p>
<p>4.6) Es ist sicherzustellen, dass das abzuleitende Niederschlagswasser nicht zu einer erhöhten Beaufschlagung betroffener Entwässerungssysteme und Gewässer führt</p>	<p>Die Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung einer erhöhten Belastung der Entwässerungssysteme und Gewässer durch Niederschlagswasser ist bereits erfolgt. Durch die Entsiegelung von Flächen, der gezielten Rückhaltung von Wasser auf Ackerflächen und die Verwendung von Ökopflaster wurde dafür gesorgt, dass das Regenwasser effektiv versickern kann.</p>
<p>4.7) Im Zuge des Bauvorhabens sind alle Vorkehrungen zu treffen, um Schädigungen und Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers zu verhindern</p>	<p>Im weiteren Verlauf der Planung, Ausschreibung und Bauausführung werden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um potenzielle Schädigungen und Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers aufgrund vorhandener Altlasten zu verhindern. (Auf einen sortenreinen Abtrag der einzelnen Schichten wird hingewirkt). Es wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen oder unkontrolliert abfließen. Bei der Auswahl der Baustoffe und Materialien wird darauf geachtet, dass sie keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Es wird auch darauf geachtet, dass die Verwendung der vorhandenen, anstehenden Böden eingeschränkt wird, da diese größtenteils schadstoffbelastet sind. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass der Schutz von Boden und Grundwasser gewährleistet ist und alle geltenden Umweltschutzvorschriften eingehalten werden.</p>
<p>4.8) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Kraftstoffe, Betriebsstoffe, Lösemittel etc.) in den Untergrund gelangen und unkontrolliert abfließen</p>	<p>Im weiteren Verlauf der Planung, Ausschreibung und Bauausführung werden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um potenzielle Schädigungen und Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers aufgrund vorhandener Altlasten zu verhindern. (Auf einen sortenreinen Abtrag der einzelnen Schichten wird hingewirkt). Es wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen oder unkontrolliert abfließen. Bei der Auswahl der Baustoffe und Materialien wird darauf geachtet, dass sie keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Es wird auch darauf geachtet, dass die Verwendung der vorhandenen, anstehenden Böden eingeschränkt wird, da diese größtenteils schadstoffbelastet sind. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass der Schutz von Boden und Grundwasser gewährleistet ist und alle geltenden Umweltschutzvorschriften eingehalten werden.</p>
<p>4.9) Zu verwendende Baustoffe und Materialien dürfen keine wassergefährdenden Stoffe enthalten, die durch Auswaschen oder Auslaugen in den Boden und das Grundwasser gelangen können (§ 5 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 WHG)</p>	<p>Im weiteren Verlauf der Planung, Ausschreibung und Bauausführung werden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um potenzielle Schädigungen und Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers aufgrund vorhandener Altlasten zu verhindern. (Auf einen sortenreinen Abtrag der einzelnen Schichten wird hingewirkt). Es wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen oder unkontrolliert abfließen. Bei der Auswahl der Baustoffe und Materialien wird darauf geachtet, dass sie keine wassergefährdenden Stoffe enthalten. Es wird auch darauf geachtet, dass die Verwendung der vorhandenen, anstehenden Böden eingeschränkt wird, da diese größtenteils schadstoffbelastet sind. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass der Schutz von Boden und Grundwasser gewährleistet ist und alle geltenden Umweltschutzvorschriften eingehalten werden.</p>

<p><b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Ausbau Eckartsberger Straße in Zittau</b> (von KP Oststraße bis KP Kleiststraße)</p>	<p>Datum: <b>06.06.2023</b></p>
--	---------------------------------

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Hinweis / Forderung</b>	<b>Umsetzung</b>
<u>Immissionsschutz</u>	
<p>4.10) Bei Baumaßnahmen sind beim Betrieb von Baumaschinen, -fahrzeugen und -geräten die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen vom 19.08.70 (AVV) und die Vorgaben der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten</p>	<p>Die Maßnahmen zum Immissionsschutz sind zwar nicht in der Entwurfsplanung enthalten, werden jedoch im Rahmen der Ausschreibung und Bauausführung angemessen berücksichtigt. Die Berücksichtigung von Immissionsschutzmaßnahmen während der Bauausführung trägt dazu bei, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner zu schützen und eine nachhaltige und umweltverträgliche Umsetzung des Projekts zu gewährleisten.</p>
<u>Abfall, Altlasten, Bodenschutz</u>	
<p>4.11) Behandlung / Verwertung / Beseitigung von Abfällen, Ausbauasphalt, Bodenaushub und dgl. nach den geltenden Vorschriften, ggf. mit baubegleitenden Untersuchungen zur Deklaration (KrWG)</p>	<p>Die Anwendung der neuen rechtlichen Bestimmungen erfolgt im Zuge der Bauausführung. Das Baugrundgutachten wird aktualisiert. Bei der Planung, Ausschreibung und Baudurchführung wird die neue Rechtslage berücksichtigt.</p>
<p>4.12) Zum 01.08.2023 tritt die Mantelverordnung (Mantel-VO) zur Neuregelung der Verwertung mineralischer Abfälle, bestehend u. a. aus Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und BBodSchV (neu) in Kraft. Die neue Rechtslage ist bei der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen</p>	
<p>4.13) Für alle Arbeiten im Bereich des durchwurzelbaren Bodens gelten die Vorschriften des BBodSchG und dessen untergesetzlichem Regelwerk. (Grundsätze gem. DIN 18300; Verwertung gem. DIN 19731...)</p>	
<p>4.14) Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen schädliche Bodenveränderungen bekannt bzw. verursacht werden, so ist dies gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde beim LRA Görlitz (Umweltamt) anzuzeigen</p>	<p>Die Ankündigungen gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG können zwar nicht in der Entwurfsplanung Berücksichtigung finden, werden aber im weiteren Verlauf der Planung und Bauausführung angemessen berücksichtigt.</p>

<p><b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Ausbau Eckartsberger Straße in Zittau</b> (von KP Oststraße bis KP Kleiststraße)</p>	<p>Datum: <b>06.06.2023</b></p>
--	---------------------------------

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Hinweis / Forderung</b>	<b>Umsetzung</b>
<u>Straßenverkehr</u>	
4.15) Die Belange zum barrierefreien Ausbau von ÖPNV-Haltestellen sind zu berücksichtigen	Die Belange des barrierefreien Ausbaus von ÖPNV-Haltestellen wurden bereits bei der Planung sorgfältig berücksichtigt. Es wurde darauf geachtet, dass die Haltestellen so gestaltet sind, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Mobilitätseinschränkungen zugänglich und benutzbar sind.
4.16) Haltestellen- / Schilderprojekt des ZVON beachten und in enger Abstimmung Details festlegen. (Fundamente, einheitliche Schilder u.dgl.)	Die Details der Haltestellenbeschilderung werden im Rahmen der weiteren Planung geprüft und bei der Bauausführung entsprechend berücksichtigt.
4.17) Überlegungen bezüglich der Verknüpfung des Stadtbusverkehrs mit dem Regionalverkehr über die Eckartsberger Straße sind nicht bekannt / vorgesehen	Die genannte Information wird zur Kenntnis genommen.
4.18) Bei Teil- und/oder Vollsperrungen sind Maßnahmen frühzeitig mit dem Verkehrsunternehmen und dem Sachgebiet Straßenverkehr abzustimmen	Im Rahmen der Ausführungsplanung werden alle erforderlichen Teil- und/oder Vollsperrungen sorgfältig geprüft. Hierbei findet eine enge Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen und dem Sachgebiet Straßenverkehr statt, um geeignete Maßnahmen festzulegen. Während der Bauausführung wird die Straßenverkehrsbehörde die endgültigen Maßnahmen festlegen, um einen reibungslosen Verkehrsfluss und die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.
<u>Barrierefreiheit</u>	
4.19) Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Planungsgrundlagen zum barrierefreien Planen und Bauen im gesamten öffentlichen Verkehrs- und Freiraum	Die gesetzlichen Vorgaben und Planungsgrundlagen zum barrierefreien Planen und Bauen wurden bereits zum Großteil berücksichtigt. Im Verlauf der weiteren Planung werden ggf. notwendige Anpassungen vorgenommen.
4.20) Zusätzlich sind Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in erforderlicher Anzahl einzuplanen (barrierefrei gestaltet und ausgewiesen).	Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde bezüglich der Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderungen müssen noch stattfinden. Dabei wird geprüft, ob ggf. geeignete Längsparker markiert und ausgewiesen werden sollen, oder ob anderweitig Parkmöglichkeiten geschaffen werden müssen. Die Ergebnisse dieser Abstimmungen werden in die weitere Planung integriert, um sicherzustellen, dass angemessene Parkmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen.
4.21) Fahrradständer (z.B. bei Bushaltestelle)? Wenn ja, dann auf Grund der Entwicklung der Varianten und Hilfsmittelvielfalt (u.a. Dreiräder, Fahrräder zur Mitnahme Rollstuhl etc.) auf Stellflächen und barrierefreien Zuwegungen achten	Aufgrund des maßgeblichen Stadtbusverkehrs, der eine kurze Taktung aufweist und bei dem die Haltestellen fußläufig erreichbar sind, werden keine Fahrradständer an den Haltestellen vorgesehen. Der Hinweis wird dementsprechend nicht berücksichtigt.

<p><b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Ausbau Eckartsberger Straße in Zittau</b> (von KP Oststraße bis KP Kleiststraße)</p>	<p>Datum: <b>06.06.2023</b></p>
--	---------------------------------

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Hinweis / Forderung</b>	<b>Umsetzung</b>
<p>4.22) Während der Zeit der Baumaßnahme ist bei der Fußgängerführung auf eine barrierefreie Wegeführung und sichere Passierbarkeit zu achten.</p>	<p>Obwohl der Hinweis in der aktuellen Phase der Planung nicht umsetzbar ist, wird er für spätere Schritte und Umsetzungsmaßnahmen weiterhin relevant sein. Er wird somit während der Ausschreibung und Bauausführung Beachtung finden.</p>
<b>5 Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	
<p>5.1) Es sind hochwertige Telekommunikationslinien vorhanden, teilweise in Kabelformsteinen. <i>(Anlagen dürfen nicht überbaut werden und müssen zugänglich bleiben)</i></p>	<p>Der Schutz und die Sicherung der Telekommunikationsanlagen, ohne sie zu überbauen oder bestehende Überdeckungen zu verringern, werden bei der Planung berücksichtigt. Es wird darauf geachtet, dass die Telekommunikationsinfrastruktur nicht beeinträchtigt wird und dass ihre Funktionalität erhalten bleiben.</p>
<p>5.2) Zur Abschätzung der erforderlichen Maßnahmen und Kosten zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung sind endgültige Pläne vorzulegen.</p>	<p>Endgültige Pläne werden vorgelegt, sobald abgeschätzt werden kann, an welchen Stellen Umverlegungen oder Änderungen notwendig werden.</p>
<b>6 SachsenNetze HS.HD GmbH</b>	
<p>6.1) Versorgungsleitungen nicht vorhanden, Mitverlegung von Leerrohren (Doppelrohr EVMR 2x50) geplant</p>	<p>Die Mitverlegung von Leerrohren wird im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt und es erfolgen zeitnahe Abstimmungen dazu.</p>
<b>7 Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV)</b>	
<p>7.1) In den Planunterlagen sind im Anbindebereich zur S 132 keine Radien dargestellt. <i>(Es wird davon ausgegangen, dass der vorhandene Zustand lediglich erneuert wird.)</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bestätigt. Der vorhandene Zustand im Anbindebereich zur S 132 wird nicht maßgeblich verändert.</p>
<b>8 Stadtverwaltung Zittau</b>	
<u>Kampfmittel</u>	
<p>8.1) Belastete Fläche im rückwärtigen Bereich Flurstück 1673c, 1673b, 1673/2</p>	<p>Derzeit laufen Abstimmungen zu den Kampfmitteluntersuchungen als vorbereitende Maßnahme für die belastete Fläche im rückwärtigen Bereich der Flurstücke 1673c, 1673b und 1673/2. Es wird eine gründliche Prüfung und Planung durchgeführt, um sicherzustellen, dass potenzielle Kampfmittelgefahr angemessen berücksichtigt wird.</p>

<p><b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Ausbau Eckartsberger Straße in Zittau</b> (von KP Oststraße bis KP Kleiststraße)</p>	<p>Datum: <b>06.06.2023</b></p>
--	---------------------------------

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Hinweis / Forderung</b>	<b>Umsetzung</b>
<p>8.2) Es bleibt dem Bauherrn freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.</p>	<p>Die Möglichkeit, dass der Bauherr eigenständig Bodenuntersuchungen beauftragen kann, um potenzielle Gefahren frühzeitig zu identifizieren und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, wird in der weiteren Planung abgestimmt. Die Vorgehensweise legt der Auftraggeber fest.</p>
<p><u>Verkehrsbehörde</u></p>	
<p>8.3) Besondere Beachtung ist dem Übergang vom Gehweg zur Fußgängerführung auf der Fahrbahn am nördlichen Bauende zu schenken. → Der Fußgänger ist durch Markierung und das Aufbringen von Fußgängersymbolen sicher am Fahrbahnrand bis zum nächsten Anbindepunkt in Richtung Löbauer Straße zu führen</p>	<p>Im Zuge der weiteren Planung sind Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde notwendig, um den Übergang vom Gehweg zur Fußgängerführung auf der Fahrbahn am nördlichen Bauende entsprechend zu gestalten.</p>
<p><u>Stadtgrün</u></p>	
<p>8.4) Im Kreuzungsbereich Eckartsberger Straße / Clara-Zetkin-Straße befindet sich sehr nahe am Fußweg eine Baumgruppe, welche sich im Eigentum der Wohnungsgenossenschaft Zittau befindet und den Belag des Fußweges bereits anhebt. → Prüfung der möglichen Optionen (Fällung, Bau Fußweg, Ersatzpflanzungen...)</p>	<p>Nach aktuellem Stand ist geplant, dass die Bäume in Abstimmung mit dem Eigentümer im Rahmen des Bauvorhabens gefällt werden. Weitere Abstimmungen zu diesem Thema sind im Zuge der angestrebten Baufreiheit und während des Grunderwerbs vorgesehen. Es wird darauf geachtet, dass die Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Vorschriften und unter Berücksichtigung des Naturschutzes erfolgen.</p>
<p><u>Liegenschaften und Vermessung</u></p>	
<p>8.5) Im Bereich des vorgesehenen Stellplatzes in der Kleiststraße existiert eine Vereinbarung zur Nutzung als Gartenfläche mit dem Eigentümer des Grundstückes Kleiststraße 3</p>	<p>Die Hinweise wurden bereits teilweise berücksichtigt. Die Vereinbarungspartner werden entsprechend informiert, und es besteht möglicherweise die Notwendigkeit, die Vereinbarungen anzupassen. Eine weitere Abstimmung und Kommunikation mit den Vereinbarungspartnern wird durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anpassungen den Bedürfnissen und Anforderungen beider Seiten gerecht werden.</p>
<p>8.6) Im Bereich der Gutenbergstraße scheint die Gartennutzung des Grundstückes Gutenbergstraße 5 vertragslos flurstücksübergreifend zu erfolgen. → Besichtigung vor Ort</p>	
<p>8.7) Im westlichen Bereich der Clara-Zetkin-Straße ist eine Fläche verpachtet. Die Eigentümerin des Grundstückes 1672/2 plant das Grundstück zu bebauen.</p>	<p>Der Hinweis wurde bereits berücksichtigt. Ein ursprünglich geplanter Parkplatz entfällt, und die Zufahrt wurde verbreitert, um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden.</p>

<p><b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Ausbau Eckartsberger Straße in Zittau</b> (von KP Oststraße bis KP Kleiststraße)</p>	<p>Datum: <b>06.06.2023</b></p>
--	---------------------------------

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Hinweis / Forderung</b>	<b>Umsetzung</b>
<p>Es muss eine Zufahrt zum Grundstück bedacht werden. (<i>Kaufvertrag mit Sicherung der Zufahrt</i>)</p>	
<u>Abwasser</u>	
<p>8.8) Es bestehen keine Einwände</p>	<p>kein Handlungsbedarf</p>
<u>Hochbau</u>	
<p>8.9) Es bestehen keine Einwände</p>	<p>kein Handlungsbedarf</p>
<u>Stadtplanung</u>	
<p>8.10) Hinweise zur Einordnung von Straßenbäumen - besonders im südlichen Teil zwischen Ost- und Chr.-Weise-Straße - zugunsten des Mikroklima der Straße und zur Steigerung der Attraktivität der Straße als Wohnstandort</p>	<p>Die Einordnung von Straßenbäumen im genannten Bereich wird aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Die Entscheidung beruht auf sorgfältigen Abwägungen und wird durch bestimmte Faktoren wie Verkehrssicherheit, technische Infrastruktur, Leitungsnetz, städtebauliche Aspekte und andere örtliche Gegebenheiten beeinflusst. Hierzu erfolgten bereits im Rahmen der Vorplanung umfangreiche Untersuchungen und Beratungen.</p>
<u>Bauaufsicht</u>	
<p>8.11) Es bestehen keine Einwände</p>	<p>kein Handlungsbedarf</p>
<u>Feuerwehr</u>	
<p>8.12) Die §§ 5 und 6 der SächsBO sind unbedingt einzuhalten</p>	<p>Die Aussage, dass die §§ 5 und 6 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) unbedingt einzuhalten sind, wird abgelehnt. Gemäß § 1 SächsBO gilt die Bauordnung für Gebäude und andere bauliche Anlagen. Da es sich in diesem Fall um eine Anlage des öffentlichen Verkehrs (§ 1 Abs. 2 Nummer 1 SächsBO) handelt und nicht um ein Gebäude im Sinne der SächsBO, finden die genannten Paragraphen keine direkte Anwendung. <u>Anmerkung:</u> Die vorhandenen Gehwegüberfahrten - zu bereits vorhandenen, ausgewiesenen Zufahrten für die Feuerwehr - werden entsprechend dem Bestand berücksichtigt und bei Bedarf neu hergestellt, um den Anforderungen als Feuerwehrezufahrten gerecht zu werden. Die genauen Maßnahmen werden im Zuge der weiteren Planung und Bauausführung festgelegt, um sicherzustellen, dass die Feuerwehr uneingeschränkten Zugang hat und im Bedarfsfall effektiv handeln kann.</p>

<p><b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Ausbau Eckartsberger Straße in Zittau</b> (von KP Oststraße bis KP Kleiststraße)</p>	<p>Datum: <b>06.06.2023</b></p>
--	---------------------------------

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Hinweis / Forderung</b>	<b>Umsetzung</b>
<u>Bürgeramt</u>	
8.13) Es bestehen keine Einwände	kein Handlungsbedarf
<b>9 SOWAG mbH (AZV Untere Mandau)</b>	
9.1) Leitungsbestand - Mischwasserkanal - in der Löbauer Straße vorhanden ( <i>Mindestabstände beachten, Überbauung vermeiden, Zugänglichkeit nicht beeinträchtigen</i> )	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, und es wird darauf geachtet, dass die Anforderungen im Bereich der Oststraße weitestgehend berücksichtigt werden. Sollten Veränderungen notwendig sein, erfolgt vor Baubeginn eine Abstimmung.
9.2) Die vorhandenen Leitungsüberdeckungen sind unbedingt beizubehalten. Sollten Veränderungen diesbezüglich erforderlich werden, so sind diese vor Baubeginn mit der SOWAG mbH abzustimmen	
9.3) Bei der Durchführung von Straßenbaumaßnahmen sind alle Schachtabdeckungen der neuen Straßendecke höhenmäßig anzugleichen. Die Bedienungsgestänge der Armaturen sind bei Notwendigkeit zu verlängern, um nach Beendigung der Baumaßnahme eine ordnungsgemäße Bedienung der Anlagenteile des Versorgungsunternehmens zu gewährleisten	
<b>10 Sächsisches Oberbergamt</b>	
10.1) Veränderte Last- und Schwingungseintragungen in den Untergrund, Änderung des Grundwasserstandes u.a. können geodynamische Prozesse aktivieren, welche unter Umständen zu nachteiligen Einwirkungen auf Tagesoberfläche führen können	Sämtliche Hinweise des Oberbergamtes werden gesondert berücksichtigt und von einem Fachkundigen separat betrachtet. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass keine veränderten Last- und Schwingungseintragungen in den Untergrund sowie Änderungen des Grundwasserstandes stattfinden, da lediglich die vorhandene Verkehrsfläche ausgebaut wird. Die Ergebnisse der weiteren Abstimmungen fließen in die weitere Planung und Bauausführung ein. Das Sächsische Oberbergamt wird über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaus, einschließlich möglicher bergbaubedingter Schadensereignisse, informiert. Es wird außerdem geprüft, inwieweit der jährliche Senkungsbetrag in den verschiedenen Tiefbauleistungen berücksichtigt werden muss.
10.2) Das Planungsgebiet ist vom Norden bis ungefähr in Höhe der Einmündung Clara-Zetkin-Straße als tagebruchgefährdet eingestuft. Dies bedeutet, dass beim Zubruchgehen alter Grubenbaue mit nachteiligen Einwirkungen auf die	

<p><b>Stellungnahmen zum Vorentwurf</b> für das Straßenbauvorhaben <b>Ausbau Eckartsberger Straße in Zittau</b> (von KP Oststraße bis KP Kleiststraße)</p>	<p>Datum: <b>06.06.2023</b></p>
--	---------------------------------

Träger öffentlicher Belange	
Hinweis / Forderung	Umsetzung
Tagesoberfläche (Tagebrüche, Senkungen) zu rechnen ist	<p>Sämtliche Hinweise des Oberbergamtes werden gesondert berücksichtigt und von einem Fachkundigen separat betrachtet. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass keine veränderten Last- und Schwingungseintragungen in den Untergrund sowie Änderungen des Grundwasserstandes stattfinden, da lediglich die vorhandene Verkehrsfläche ausgebaut wird. Die Ergebnisse der weiteren Abstimmungen fließen in die weitere Planung und Bauausführung ein. Das Sächsische Oberbergamt wird über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues, einschließlich möglicher bergbaubedingter Schadensereignisse, informiert. Es wird außerdem geprüft, inwieweit der jährliche Senkungsbetrag in den verschiedenen Tiefbauleistungen berücksichtigt werden muss.</p>
10.3) Es wird empfohlen, für sensible bauliche Anlagen bautechnische Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, welche in der Lage sind bergbaubedingte Bodenbewegungen schadlos aufzunehmen	
10.4) Es wird weiterhin empfohlen, alle Baugruben bzw. sonstigen Erdaufschlüsse von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrund-Ing.) auf das Vorhandensein von Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen	
10.5) Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaues, einschließlich möglicher bergbaubedingter Schadensereignisse, ist gemäß § 4 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.	
10.6) Der durchschnittliche jährliche Senkungsbetrag von rd. 2,5 mm/a ist auch zukünftig längerfristig für diesen Bereich zu erwarten und muss - soweit erforderlich - bautechnisch und insbesondere bei der Verlegung von Freispiegelleitungen berücksichtigt werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass im Zuge des Wiederanstiegs des Grundwassers gegenläufige Hebungen zu erwarten sind	